

hätte zu thun brauchen. Er ist bis an das Gesamtministerium gegangen, statt sogleich an die Kammer zu gehen; meiner Ueberzeugung nach sind darüber weder Vorschriften in der Verfassungs-Urkunde, noch in der Landtagsordnung enthalten. Es kann sich also die Kammer um so mehr geneigt finden in die Sache einzugehen, um so mehr, als der Bittsteller alternativ sein Gesuch gestellt hat. Die Beschwerde betrifft einen Bescheid des Cultusministeriums, wornach einem Aufsatze des Petenten das Imprimatur versagt worden ist, der nicht gegen die Sitten, nicht gegen die Religion und nicht gegen irgend einen Gegenstand der Staatsverfassung verstößt. Ich glaube sogar, daß der Petent noch gesagt, es seien zur Entscheidung Gründe nicht beigefügt gewesen. Dies wäre also noch ein zweiter Grund, der sich zur Beschwerde bei der Kammer eignet. Es würde also der Verlesung der Schrift selbst bedürfen, damit sich die Kammer überzeuge, daß in der Eingabe nichts enthalten, was gegen die Sitten, Religion u. s. w. verstößt. Die angeführte Verordnung über die Competenz des hohen Gesamtministeriums steht in keiner Beziehung mit der Verfassungs-Urkunde; weil in dieser Verordnung gesagt worden ist, daß nur Beschwerden vor das Gesamtministerium gehören, welche unmittelbar von Sr. Maj. dem König dahin gewiesen worden sind; in dieser Verordnung handelt es sich nur darum, ob das Gesamtministerium befugt ist Beschwerden anzunehmen, und dazu verpflichtet ist, ehe Sr. Maj. die Annahme derselben verfügt hat; daß wir aber über dergleichen Beschwerden, welche im Namen Sr. Maj. dahin gelangen, eine Cognition haben sollten, glaube ich nicht, sondern nur, wenn sie Seiten des Departements-Ministeriums abgewiesen sind. In der Verfassungs-Urkunde §. 36. ist vorgeschrieben: „daß Jeder das Recht habe, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der zunächst vorgelegten, schriftliche Beschwerde zu führen u.“ — (s. oben S. 134.). Das ist von dem Bittsteller erfüllt worden, er ist an das Cultusministerium gegangen. Was das neue Censurgesetz erfordert, kommt hier nicht in Betracht, und ändert die Verfassungs-Urkunde ebenfalls nicht, es ist auch nach meinem Wissen später erlassen worden, als die Beschwerde des Bittstellers eingetreten ist. Es kann also nicht rückwärts wirken, so daß endlich, meiner Ueberzeugung nach, da die Kammer kein Gericht ist, sie auch auf Beschwerden Rücksicht nehmen kann, welche nicht grade so gestellt sind, daß das Petitum wörtlich von der Kammer erfüllt werden könne; und ich glaube daher nicht, daß die Kammer eine Beschwerde zurückweisen kann, weil man in derselben einen falschen Ausdruck gebraucht hat; die Sache bleibt dieselbe; der Mann beschwert sich wegen einer Entscheidung des Cultusministeriums, und es fragt sich, ist die Beschwerde gerecht, und ist das Imprimatur aus gerechten Gründen verweigert worden oder nicht.

Abg. Roux: Allerdings habe ich aus dem, was der Referent vorgelesen, mich überzeugt, daß die Ansicht, die ich von der Sache hatte, nicht die richtige gewesen ist. Ich bin

nach dem Gutachten der Deputation zu der Meinung gekommen, Reclamant richte sein Absehn nur dahin, eine andere Resolution vom Gesamt-Ministerium zu empfangen; allein nach dem, was vorgetragen wurde, geht seine Absicht nur darauf, daß die Ständeversammlung dahin durch Intercession wirken solle, daß ihm das Imprimatur noch ertheilt werde zu der Schrift. Da nun der Beschwerdeführer einen materiellen Antrag stellt, so kommt es darauf an zu prüfen: ist die Schrift so, daß die Kammer ihr die Bevormortung ertheilen könnte. Würde diese Schrift vorgelesen, so würde sich die Beschwerde sofort erledigen, dann würde der Aufsatz in die Mittheilungen vom Landtage kommen und weiter verbreitet werden. Wie die Kammer vom Inhalte der Schrift in Kenntniß gesetzt werden soll, daß sie darüber entscheiden könne, ob eine Bevormortung eintreten soll oder nicht? das würde dem Directorium zu überlassen sein.

Referent H ä n s s c h e l (aus Königstein): Ich bin damit einverstanden, daß in materieller Hinsicht der Schrift nichts entgegensteht, um gedruckt werden zu können; allein sein Petitum ist falsch gestellt, er hat sich bloß gegen das Gesamt-Ministerium, nicht gegen das Cultus-Ministerium beschwert. Nach Inhalt der Verfassungs-Urkunde können wir uns doch nicht berechtigt halten, gegen das Gesamt-Ministerium einzuschreiten.

Abg. D. v. M a y e r: Mir scheint die Sache klar zu sein. Was der Petent will, das geht mir aus den Vorlagen klar hervor, ich kann mich nur dem anschließen, was die Abgg. v. Thielau und Roux gesagt haben. Der Petent beschwert sich über die Verfügung des Cultus-Ministeriums; was hat darin gestanden? weiter nichts, als daß man ihm das Imprimatur verweigert. Wenn er darauf den Recurs an das Gesamt-Ministerium genommen hat, so liegt es auf der Hand, daß er eine Abänderung dieser Entscheidung haben wolle. Das ursprüngliche Gesuch bleibt dasselbe, er will das Imprimatur zu seinem Aufsatze haben. Kann ich nun nach dem, was die Deputations-Mitglieder einstimmig darüber geäußert haben, voraussetzen: daß der Aufsatz nichts enthalte, was gegen die Censurgesetze verstößt, so kann ich mich auch nicht anders, als gegen das Deputations-Gutachten erklären und mich dafür verwenden, daß die Kammer eine Intercession beim Cultus-Ministerium auf Erlaubniß zum Druck seines Aufsatzes eintreten lasse; denn, wenn Herr Auditeur Grohmann sein Petitum alternativ gestellt hat, so muß man auf den Ausdruck „entscheiden“ nicht zu viel Gewicht legen; er hat doch nichts anderes damit sagen wollen, als: insofern die Kammer nicht sofort auf das Materielle seines Gesuchs eingehen und intercediren wolle, so bitte er die Kammer um ihre Verwendung zu Remedur der erhaltenen, formell abweisenden Entscheidung des Gesamt-Ministeriums.

Abg. S a c h s e: In der Landtagsordnung giebt's Punkte genug, nach welchen die Beschwerde in der Form abgewiesen werden kann, es sind nicht weniger als 7, und diese Formen haben die vorige Ständeversammlung genöthigt, mehrere 100 von Petitionen abzuweisen. Daß der Bittsteller bereits